

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an öffentliche Energieversorgungsunternehmen zur Verhinderung von Insolvenzen und Zahlungsausfällen

1. Regelungszweck und Zielsetzung

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen aus Landesmitteln in Form von Billigkeitsleistungen gem. § 53 ThürLHO an finanziell in existenzbedrohendem Maße von der Energiekrise betroffene Energieversorgungsunternehmen.

Als Härtefallfonds richtet sich das Instrument an besonders betroffene Unternehmen, denen aufgrund der Zahlungsausfälle ihrer Kunden die eigene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht und die diese Bedrohung nicht durch Eigenmittel oder andere Hilfsprogramme des Bundes, des Landes oder der EU beseitigen können.

Die Hilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird zum Ausgleich besonderer Härten gewährt, die ihre Ursache in der Energiekrise haben. Ziel dieses Programms ist die Existenzsicherung für Thüringer Energieversorgungsunternehmen (EVU), die in Folge der im Jahr 2022 eingetretenen Energiepreissteigerungen in höherem Maße mit Forderungsausfällen konfrontiert werden und dadurch von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedroht sind. Das Hilfsprogramm hat subsidiären Charakter gegenüber allen anderen Hilfsprogrammen – hierbei wird explizit insbesondere auf Bundesförderprogramme verwiesen - sowie eigenen Maßnahmen der Unternehmen zur Eigenkapital- und Liquiditätssicherung. Diese sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; eine Kombination ist nicht möglich.

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Voraussetzungen der Gewährung sind auf Grundlage dieser Richtlinie für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen.

Durch die Gewährung der Billigkeitsleistung soll für das Unternehmen auf der Grundlage einer Liquiditätsvorausschau die Fortführung gesichert werden.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 23. November 2022,
- § 53 ThürLHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- ThürVwVfG, insbesondere die §§ 48, 49, 49a,
- Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-

Pandemie“ (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz).

3. Begriffsbestimmungen

a) Wirtschaftliche Existenzgefährdung

Die wirtschaftliche Existenz eines Unternehmens ist im Sinne dieser Richtlinie gefährdet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung zu befürchten ist, dass innerhalb des im Insolvenzrecht maßgeblichen Prognosezeitraums eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung ohne entsprechende Hilfszahlungen droht bzw. nicht abgewendet werden kann.

b) Öffentliche Energieversorgungsunternehmen (EVU)

Öffentliche Energieversorgungsunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit Hauptsitz in Thüringen, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich unmittelbar beteiligt ist und die Energie an andere liefern. Hierunter ist die direkte Belieferung von privaten und gewerblichen Endkunden (Verbrauchern) mit elektrischer Energie (Strom), Erdgas und (Fern-)wärme zu verstehen.

c) Uneinbringliche Forderungen

Eine Forderung ist insoweit uneinbringlich, als der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann. Von einer uneinbringlichen Forderung spricht man, wenn endgültig feststeht, dass keine Zahlung mehr zu erwarten ist. Die Uneinbringlichkeit der Forderung ist durch den prüfenden Dritten im Testat für die Förderung nach dieser Richtlinie ausdrücklich zu bestätigen.

d) Prüfende Dritte

Als prüfende Dritte gelten Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, vereidigte Buchprüfer/-innen oder Fachanwälte/-anwältinnen für Steuerrecht.

4. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Nach dieser Richtlinie werden auf Antrag Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO zur Abwendung existenzbedrohender Härten aufgrund des Zahlungsausfalls von Kunden an EVU gewährt, welche die drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung beseitigen.

5. Antragsberechtigung, Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

a) Antragsberechtigt

sind EVU mit Unternehmenshauptsitz im Freistaat Thüringen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die bereits am und seit dem 31. Dezember 2021 durchgehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ waren.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli

b) Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Die Existenzbedrohung muss auf die Folgen der Energiekrise seit dem 1. März 2022 zurückzuführen sein.

Die Billigkeitsleistung wird nur an Antragstellende gewährt, deren wirtschaftliche Existenz im Sinne dieser Richtlinie bedroht ist und für die die Inanspruchnahme anderer Hilfsprogramme sowie eigener Maßnahmen zur Eigenkapital- und Liquiditätssicherung nicht ausreichend ist.

Die wirtschaftliche Existenzbedrohung des Antragstellenden ist mittels vollständig ausgefüllten Formulars² unter Bestätigung durch einen prüfenden Dritten als Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Eine Gewährung oder Auszahlung der Billigkeitsleistung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Insolvenzverfahren beantragt haben, ist ausgeschlossen.

Durch die Gewährung der Billigkeitsleistung soll für das Unternehmen auf der Grundlage einer Liquiditätsvorausschau die Fortführung mindestens für den nach dem Insolvenzrecht maßgeblichen Prognosezeitraum gesichert sein.

6. Art und Umfang der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird als Zuschuss gewährt.

a) Antrags- und Bemessungszeitraum

Anträge können nach Inkrafttreten der Richtlinie und bis zum 31. Oktober 2023 gestellt werden. Bemessungszeitraum für die Gewährung der Zuschüsse ist der 1. Januar 2022 bis zum 31. Oktober 2023.

b) Höhe der Billigkeitsleistung

Die Berechnung erfolgt anhand der tatsächlichen uneinbringlichen Forderungen im Geschäftsjahr 2022 (2023) im Vergleich zu den durchschnittlichen tatsächlichen uneinbringlichen Forderungen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021 (Referenzzeitraum).

Die Höhe der Billigkeitsleistung berechnet sich zunächst wie folgt: Von den uneinbringlichen Forderungen des Geschäftsjahres 2022 (2023) werden die durchschnittlichen uneinbringlichen Forderungen des Referenzzeitraums abgezogen. Von diesem Betrag werden im Sinne der Billigkeitsleistung 70 vom Hundert als Zuschuss erstattet, höchstens jedoch der in § 1 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen festgelegte Höchstbetrag.

c) Ausnahmen vom Referenzzeitraum

Soweit die Geschäftsjahre von den Kalenderjahren abweichen, kann der Referenzzeitraum entsprechend angepasst werden.

d) Begrenzung der Höhe

2021, in der jeweils geltenden Fassung

² Abzurufen auf dem TAB-Portal.

Die Billigkeitsleistung darf die Höhe des Betrages, der für die Abwendung der wirtschaftlichen Existenzgefährdung notwendig ist, nicht übersteigen.

Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach § 1 Abs. 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

e) Information an das Finanzamt

Die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Thüringer Aufbaubank informiert das jeweils zuständige Finanzamt über die gewährte Billigkeitsleistung.

7. Beihilferechtliche Freistellung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Der Antragsteller hat darzulegen, dass durch die Inanspruchnahme der Existenzsicherungsleistung der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 nicht überschritten wird.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Postadresse: Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt
Web-Portal: www.aufbaubank.de/TAB-Portal

Sie bescheidet den Antrag auf Gewährung einer Existenzsicherungshilfe unter Beachtung der Vorgaben dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

b) Antragsverfahren

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über das Portal der Thüringer Aufbaubank (<https://www.aufbaubank.de/TAB-Portal>) unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars zu stellen. Dem Antrag ist die Bestätigung des prüfenden Dritten unter Verwendung des im Antragsportal hinterlegten Musters beizufügen.

Die Antragstellung hat spätestens bis 31. Oktober 2023 zu erfolgen.

Anträge auf Zuschüsse sind ab einer beantragten Zuschusshöhe inkl. der Kostenerstattung für den prüfenden Dritten von 100.000 Euro möglich. Es ist nur ein Antrag pro Unternehmen zulässig.

c) Bewilligungsverfahren

Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen und die Bewilligung der Billigkeitsleistung

erfolgen durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

d) Ergänzende Verfahrensregelungen

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschließlich § 53 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Bei den Leistungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Thüringer Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

9. Pflichten der Antragstellenden

Die Antragstellenden verpflichten sich, ab Antragstellung bis Jahresende 2024 keine Gewinne auszuschütten, Geschäftsführergehälter zu erhöhen oder Boni zu zahlen.

Die Antragstellenden verpflichten sich, die erhaltene Billigkeitsleistung ausschließlich zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung des Geschäftsbetriebs einzusetzen.

Die Antragstellenden verpflichten sich, gleichartige Leistungen von anderen Stellen, insbesondere dem Bund oder der EU vorrangig in Anspruch zu nehmen und daraus resultierende Überzahlungen an Landesmitteln unverzüglich zurückzuzahlen.

Die Antragstellenden haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Billigkeitsleistung haben können. Dazu gehören u. a. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Einstellung des Geschäftsbetriebs.

Die Antragstellenden haben ihr Einverständnis zur Offenlegung der erhaltenen Förderung gemäß § 5 Abs. 3 BKR-Kleinbeihilfenregelung 2022³ im Falle einer Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro zu erklären.

Die Antragstellenden haben zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die

³ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission geforderten Informationen.

erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

10. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Aufbewahrungspflichten

Die Thüringer Aufbaubank und das für diese Richtlinie zuständige Ministerium sowie im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Die im Zusammenhang mit dieser Billigkeitsleistung erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung ihrer Verwendung mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und auch der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022, mithin bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Erfurt, den 02.06.2023

Bernhard Stengele
Thüringer Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 02.06.2023
Az.: 1070-31-3411/46-46-17279/2023
ThürStAnz Nr. 26/2023 S. 878 - 880